Okkupation.

Okkupation im völkerrechtlichen Sinne ist die Errichtung bezw. Ausübung von Staatsherrschaft in fremdem Lande, insbesondere das Besetzthalten fremden Gebietes durch Militärmacht.

Mit den gegenwärtig praktischen Wirkungen dieser völkerrechtlichen Okkupation haben wir uns aber hier allein zu beschäftigen; denn es wäre verfehlt, dem Beispiele Berner's zu folgen, welcher in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs ausführliche Betrachtungen über die Bedeutung völkerrechtlicher und privatrechtlicher Okkupation im Naturstand und bei den alten Germanen anstellt.

Nur Staaten können direkt oder durch nachträgliche Bestätigung von Handlungen ihrer Unterthanen eine Okkupation im völkerrechtlichen Sinne vornehmen; okkupirt werden kann nur, was Gegenstand staatlicher Herrschaft oder staatlichen Eigenthums sein kann. Fremdes Land ist also der wesentlichste Gegenstand solcher Besitznahme; fremdes Seegebiet nur soweit es vom Lande aus beherrscht werden kann. Daß das offene Meer niemals Gegenstand der Okkupation sein kann, ist heutzutage zweifellos, da Theorie und Praxis in dem Satze übereinstimmen, daß sich dasselbe seiner eigenen Natur zu Folge jeder Staatsherrschaft entzieht.

Es muß ferner keine Staatsherrschaft in einem Lande bestehen, wenn dasselbe mit Rechtswirkung soll okkupirt werden können.

1) Solches Land gibt es aber im Frieden nur außerhalb der Grenzen des Herrschafts-Gebietes des Völkerrechtes, weil nur außerhalb dieses Gebietes noch staatlose Zustände bestehen. Jeder Staat kann durch Okkupation solches Land erwerben; thatsächlich werden hierzu freilich nur jene Staaten im Stande sein, welche wie Rußland und die Vereinigten Staaten mit ihren Grenzen staatloses Land berühren. Soweit die Unterwerfung derartigen Landes in Wahrheit erfolgt ist, soweit ist dasselbe durch Okkupation erworben, und es hängt von dem Willen des okkupirenden Staates ab, ob er sich mit der Ausbreitung seiner Herrschaft über das okkupirte Territorium begnügen oder dasselbe zugleich zu seinem Eigenthume machen will. Dritte Staaten müssen den auf diese Weise gewonnenen Besitzstand achten; sog. symbolische Besitzergreifung hingegen durch Aufpflanzen von Fahnen, Kreuzen u. dergl. ist völkerrechtlich völlig bedeutungslos.

2) Innerhalb der Gränzen des Gültigkeitsgebietes des Völkerrechts hingegen kann Staatlosigkeit eines Landes nur herbeigeführt werden durch kriegerische Gewalt, welche die bisherige Staatsherrschaft in einem Territorium entweder vernichtet oder dieselbe zeitweilig verdrängt.

Die Herrschaft über ein debellirtes Land wird durch Okkupation in gültiger Weise erworben. Das Eigenthum des debellirten Staates wird durch Okkupation Eigenthum der siegreichen Macht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Invasion feindlichen Landes gibt dem Sieger die Möglichkeit des Erwerbs provisorischer Staatsgewalt im Wege militärischer Okkupation; das mobile Staatseigenthum des Feindes wird Eigenthum des Siegers, welcher dasselbe okkupirt.

Diese beiden Arten kriegerischer Okkupation sind bereits in dem Artikel „Eroberung" besprochen worden, auf welchen wir daher in dieser Beziehung verweisen können.

3) Es gibt aber endlich noch eine militärische Okkupation invadirt gewesenen Landes, welche sich nach beendigtem Kriege in den Frieden hinein fortsetzt, und welche bezweckt, die Ausführung der Stipulationen eines Friedensvertrages zu sichern. Frankreich gegenüber ist diese Okkupation schon mehrfach und gegenwärtig wieder durch den Frankfurter Frieden praktisch geworden. Ihre juristische Natur ist daher zum Schluß noch in Kürze zu erörtern.

Die Okkupation im letzterwähnten Sinne gibt dem Okkupanten das Recht, einen Theil des Gebietes des verpflichteten Staates militärisch besetzt zu halten. Insoweit erscheint sie als Fortsetzung der kriegerischen Okkupation, aus welcher sie entstanden ist, aber sie erhält einen von derselben durchaus verschiedenen Charakter durch den inzwischen eingetretenen Friedensschluß. Durch diesen ist die Staatsgewalt über das okkupirte Gebiet wieder auf den ursprünglich Berechtigten zurück übertragen worden; nur hat sich der Souverän des okkupirten Landes verpflichtet, eine Beschränkung seiner Rechte durch den Okkupanten so lange zu dulden, bis er seine im Friedensschlusse übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Sache speciellen Uebereinkommens ist es, die Beschränkungen, welche dem Verpflichteten aus der Okkupation erwachsen, im Einzelnen zu bestimmen; die Last, welche eine Okkupation dem okkupirten Lande auferlegt, kann daher eventuell sehr verschieden sein. Wir begnügen uns im Folgenden die nothwendigen Merkmale jeder derartigen Okkupation hervorzuheben.

Der Okkupant übt Staatsgewalt in dem okkupirten Territorium, soweit dies nothwendig erscheint, um den Okkupations-Truppen daselbst eine Rechtsstellung zu sichern. Soweit hat er gleichsam ein Retentionsrecht an der Staatsgewalt und dem ihr zur Verfügung gestellten Staatseigenthum des Verpflichteten. Keineswegs aber hat er ein Pfandrecht an dem okkupirten Lande oder dem in demselben befindlichen Staatseigenthum. Er kann nicht über die Einkünfte des okkupirten Gebietes und das daselbst befindliche Staatseigenthum verfügen wie ein Pfandgläubiger über das Pfand — moderne Staatsgewalt entzieht sich zudem der Natur der Sache nach der Verpfändung.

Der Okkupant hat aber ferner nur ein vertragsmäßig begründetes Recht, welches seiner Dauer nach abhängig ist von dem Fortbestand des Forderungsrechtes, zu dessen Sicherung es eingeräumt wurde. Mit Tilgung der garantirten Forderung muß auch die Okkupation aufhören; eine Verlängerung derselben aus andern Gründen würde rechtswidrig sein.

Mit Abzug der Okkupations-Truppen endlich koncentrirt sich von selbst wieder die volle Staatsgewalt in der Hand der Regierung des okkupirt gewesenen Landes.

Strauch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oldenburg.

I. Geschichtliches. Das jetzige Großherzogthum Oldenburg ist in seinen Haupttheilen aus der Vereinigung der Grafschaften Oldenburg (als deren erster Graf Elimar am Ende des 10. Jahrhunderts genannt wird) und Delmenhorst (das seinen Namen durch Otto II. 1247 erhielt) hervorgegangen, die erst seit 1647, seit der Regierung des Grafen Anton Günther, eine beständige geworden war. Eben diesem Anton Günther gelang es, sein Land verhältnißmäßig mit Glück durch den 30jährigen Krieg hindurchzuführen und im westphälischen Frieden die Herrschaft Kniphausen und den später einträglichen Weserzoll zu gewinnen, wie in engere Verbindung mit dem deutschen Reiche zu treten. Nach seinem Tode (19. Juni 1667) entstand ein Erbstreit zwischen den von ihm durch den Rendsburger Vertrag eingesetzten Erben, dem Könige Friedrich III. von Dänemark und dem Herzoge Christian Albrecht von Holstein-Gottorp, und dem Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön. Es gelang Dänemark durch ein einseitiges Abkommen mit Plön (1671), das später auch die Zustimmung des Reichshofrathes erhielt, in den alleinigen Besitz von Oldenburg zu kommen (1696), in welchem es bis 1773 verblieb. In diesem Jahre wurde die Grafschaft nach langen Unterhandlungen von Christian VII. gegen die Ansprüche von Holstein-Gottorp auf Schleswig-Holstein an die ältere gottorpische Linie in der Person des damaligen Großfürsten Paul, nachmaligen Kaisers von Rußland, ausgetauscht und von Letzterem wiederum kurz darauf an das Haupt der jüngeren gottorpischen Linie, den Fürstbischof Friedrich August von Lübeck, übertragen, wodurch Oldenburg, welches gleichzeitig durch kaiserliches Diplom vom 29. Dec. 1774 zum Herzogthum erhoben worden war, wieder in der Reihe der selbständigen Staaten trat. Dem neuen Herzog folgte 1785 sein Sohn Peter Friedrich Wilhelm, welchem jedoch wegen Gemüthskrankheit sein Vetter, der Fürstbischof in Lübeck war, Peter Friedrich Ludwig als regierender Administrator beigeordnet wurde. Unter der umsichtigen und für alle Landesinteressen in hohem Grade wohlthätigen Regierung desselben (von 1823—1829 regierte er in eigenem Namen) traten wichtige Territorialveränderungen ein: durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 wurde gegen Aufhebung des Weserzolles bei Elsfleth das Amt Wildeshausen und die bisher zum Bisthum Münster gehörigen Aemter Vechta und Kloppenburg an Oldenburg abgetreten, gleichzeitig das Bisthum Lübeck säkularisirt; 1808 trat das Herzogthum, das erst im Tilsiter Frieden die auf wenige Monate vertriebene Herrscherfamilie zurückerhalten hatte, dem Rheinbunde bei; 1811, als der Herzog in den Tausch mit Erfurt nicht willigen wollte, wurde das Land einfach von Napoleon in Besitz genommen und mit dem Departement der Wesermündungen vereinigt. Erst 1814 kehrte die herzogliche Familie zurück; auch ihr brachte die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 Vortheile. Sie erhielt von Hannover einen südlich von dem Amte Vechta gelegenen Distrikt mit 5000 Seelen (das jetzige Amt Damme), sowie ferner das aus verschiedenen kleineren Territorien, insbesondere den Grafschaften Sponheim und Oberstein gebildete, zum vormaligen französischen Saardepartement gehörige Fürstenthum Birkenfeld. Hierzu kam dann durch kaiserlich-russische Cessionsakte vom 18. April 1818 die Grafschaft Jever, welche nach dem Abgange der männlichen Descendenz des Hauses Anhalt-Zerbst 1793 auf die Kaiserin Katharina vererbte, durch den Frieden von Tilsit an Holland abgetreten worden, später wieder unter russische Herrschaft zu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rückgekehrt war. Die langwierigen Differenzen wegen der Landeshoheit über die Herrschaft Kniphausen wurden durch das sog. Berliner Abkommen vom 8. Juni 1825 geschlichtet, wodurch die Familie Bentinck die Landeshoheit, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zugestanden hatte, zurückerhielt, während die Oberhoheit über die Herrschaft auf die Regenten von Oldenburg überging. Von diesen nahm erst Paul Friedrich August bei seiner Thronbesteigung (1823) den bereits von dem Wiener Kongreß bestimmten großherzoglichen Titel an, der 1853 auf seinen Sohn, den jetzigen Fürsten Nikolaus Friedrich Peter, überging. Neben den wichtigen Verfassungsveränderungen, die unter die zwei letzten Regierungen fallen, sind einige Territorialveränderungen zu erwähnen, die bis in die neueste Zeit führen. Durch Verträge vom 20. Juli und 1. Dec. 1853 wurde an der östlichen und westlichen Seite des Jahdebusens und von letzterem selbst ein Areal von im Ganzen 5500 Morgen, worunter 1550 Morgen festes Land, an Preußen zur Anlegung eines Kriegshafens für die Summe von 500,000 Thaler abgetreten; durch Vertrag von 1854 fand der langjährige Bentinck'sche Erbfolgestreit seine Erledigung darin, daß das ganze Streitobjekt mit allen Rechten an Oldenburg gegen eine Geldentschädigung abgetreten wurde; durch Vertrag vom 27. September 1866 erhielt das Großherzogthum für den Verzicht auf alle Ansprüche auf Schleswig-Holstein das Amt Ahrenboek nebst einigen angrenzenden Distrikten (zusammen $2^2/_3$ □ Meilen).

II. Verfassung und Verwaltung (über das Verhältniß zum früheren norddeutschen Bund und zum deutschen Reich, siehe die Artikel Preußen, Reich und die Nachträge). Die am 18. Februar 1849 gegebene, am 22. November 1852 revidirte Verfassung erklärt Oldenburg für eine konstitutionelle Erbmonarchie. Der Großherzog (der aus dem Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig hervorgegangen sein muß), ist volljährig, sobald er das 18te Jahr vollendet hat, im anderen Falle oder bei Regierungsunfähigkeit tritt eine Regentschaft ein. Nach besonderer Vereinbarung mit dem konstituirenden Landtage von 1848 bezieht der Großherzog eine Civilliste, wogegen auf sämmtliches Domanialvermögen mit Ausnahme der Schlösser und deren Pertinentien Verzicht geleistet und dasselbe für Staatsgut erklärt worden ist. Diese Civilliste besteht theils in Grundstücken (Krongut), welche zu diesem Zwecke zu einem Pachtwerthe von 85,000 Thalern aus dem staatlichen Domanialverband ausgeschieden sind, theils in baarem Gelde — 85,000 Thlr. —, welche Summe auf das Domanialvermögen dergestal rtaicirt ist, daß dessen Einkünfte zunächst zur Abführung dieses Betrages bestimmt bleiben. — Nach dem Wahlgesetz vom Jahr 1852 bestand die Volksvertretung aus einem in einer Kammer vereinigten Landtag, dessen Mitglieder (1 auf 6000) in gesetzlich bestimmten Wahlkreisen durch Wahlmänner (1 auf 300), behuf deren Wahl das Großherzogthum in Wahlbezirke eingetheilt war, gewählt wurden. Nach dem neuen Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 werden mehr in direkter Wahl 33 Abgeordnete (1 auf 10,000) ernannt. Stimmberechtigt und wählbar ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Landtage sollen verfassungsmäßig alle 3 Jahre zusammentreten, außerordentliche Berufungen sind damit nicht ausgeschlossen. Eine Vertagung kann nur auf höchstens 6 Monate und ohne Zustimmung des Landtages nur einmal geschehen. — Für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld bestehen noch besondere ständische Vertretungen, die Provinzialräthe. Dieselben haben jedoch nur eine gutachtliche Wirksamkeit und sind in jedem Fürstenthum das gesetzliche Organ, um dessen besondere Wünsche und Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter dem Großherzog nimmt das Staatsministerium die oberste Leitung der Regierung wahr. Dasselbe zerfällt in 5 Hauptdepartements, nämlich 1. des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (der leitende Staatsminister ist auch mit Wahrnehmung der Militärangelegenheiten beauftragt); 2. der Justiz; 3. der geistlichen Angelegenheiten und Schulen; 4. des Innern; 5. der Finanzen. Besondere Büreau's beim Staatsministerium bilden das Haus- und Centralarchiv und das statistische Büreau.

ad 2. Für die Rechtspflege in Civilsachen bilden im Herzogthum O. die mit den Verwaltungsämtern an demselben Orte und für dieselben Amtsbezirke vereinigten Amtsgerichte die unterste Instanz. Obere Instanzen sind die drei Obergerichte in Oldenburg, Varel, Vechta; das Appellationsgericht und für Nichtigkeitsbeschwerden das Oberappellationsgericht, beide in Oldenburg. Für jedes Fürstenthum besteht ein Obergericht, unter welchem hier wie dort Amtsgerichte stehen (17 in Oldenburg, 3 in Lübeck, 3 in Birkenfeld). Die oberste Instanz in Civilsachen bildet für beide Fürstenthümer das Oberappellationsgericht in Oldenburg. Für die Kriminalrechtspflege ist im Herzogthum O. im Jahre 1858 anstatt des Inquisitionsverfahrens der Anklageproceß mit Schwurgericht (1 in O.) eingeführt worden. Polizeikontraventionen werden im Herzogthum O. von Schöffengerichten abgeurtheilt, in den Fürstenthümern ist auf ähnlicher Grundlage eine neue Organisation eingeführt worden, nur daß hier die Obergerichte nicht über Verbrechen zu urtheilen haben, indem man bei der Kleinheit der dortigen Verhältnisse von der Einführung von Schwurgerichten abgesehen hat. — ad 3: für die Schulangelegenheiten bestehen im Herzogthum O. zwei Oberschulkollegien, ein evangelisches und ein katholisches, im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld gehören die Schulsachen zum Ressort der Regierungen. Obere Verwaltungsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten evangelischer Konfession im Herzogthum O., welches eine Presbyterial- und Synodalverfassung besitzt, ist der Oberkirchenrath, wogegen das eigentliche Kirchenregiment dem Großherzog zusteht; in Lübeck gehören diese Angelegenheiten zum Ressort der Regierung, in Birkenfeld vor das Konsistorium. — ad 4: Unter das Departement des Innern ressortiren als obere Verwaltungsbehörden für die einzelnen Provinzen die 3 Regierungen in Oldenburg, Eutin und Birkenfeld. Zu den der Provinzialregierung in O. untergeordneten Behörden gehören die Weg- und Wasserbau-Direktion, die Schiffahrtskommission, das Medicinalkollegium, die Direktion der Strafanstalten in Vechta. Die unterste Instanz für die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten bilden im Herzogthum O. und im Fürstenthum Lübeck die Aemter, (in O. 17 Aemter und 3 Magistrate in O., Jever und Varel; in Lübeck 2 und der Magistrat von Eutin), im Fürstenthum Birkenfeld die (7) Bürgermeistereien. — ad 5: Unter dem Departement der Finanzen stehen als Finanzbehörden: die Kammer in O., der die Hochbau- und Forst-Direktion untergeordnet sind; staatliche Finanzorgane unterster Instanz sind die Aemter, beziehungsweise (in Birkenfeld) die Bürgermeistereien; die Hebungen der Steuern 2c. erfolgen durch Amtseinnehmer. Es existiren besondere Budgets für das gesammte Großherzogthum und für jede der einzelnen Provinzen. Das Budget für das Großherzogthum (Centralvoranschlag) befaßt die Ausgaben für die den drei Provinzen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, wogegen im Uebrigen der Aufwand für die Angelegenheiten jeder Provinz dieser allein zur Last fällt, und zu diesem Zwecke auch die Einkünfte derselben getrennt verwaltet werden; die einzelnen Provinzen haben aber nach einem be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmten Quotenverhältnisse, nämlich Oldenburg 80½ Proc., Lübeck 12 Proc., Birkenfeld 7½ Proc. zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums beizutragen.

Das Kommunalwesen ist durch besondere Gesetze für die drei Provinzen geregelt, für das Herzogthum Oldenburg durch die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Beigeordnete, in den Städten, Stadtmagistrate) verwaltet. Zwei Dritttheile des Gemeinderathes müssen den Grund- oder Hausbesitzern, die einen bestimmten Minimalbetrag an Grund- oder Gemeindesteuer zahlen, entnommen werden; ein Drittel dagegen aus allen stimmberechtigten Gemeindebürgern. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe, die Gemeindevorsteher auf die Dauer von 12 Jahren gewählt; die Wahl der Gemeindevorsteher unterliegt der Bestätigung der Provinzialregierung, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden kann. In den amtsässigen Städten heißen die Gemeindevorsteher Bürgermeister, in den Städten erster Klasse Stadtdirektoren; letztere müssen rechtskundig sein und werden auf Lebenszeit gewählt. Nach ähnlichen Grundsätzen wie bei den politischen Gemeinden ist bei Organisation der sonstigen kommunalen Genossenschaften verfahren, z. B. im lutherischen Kirchenwesen, in welchem im Herzogthum Oldenburg die Genossenschaft (Kirchspiel) durch einen Kirchenrath und Kirchenausschuß, ferner im Schulwesen, in welchem dieselbe (Schulacht) durch einen Schulvorstand (unter dem Vorsitze des Amtsmanns) und durch einen Schulachtsausschuß vertreten wird. Von besonderer Wichtigkeit sind noch im Herzogthum Oldenburg in den am Meere und an den größeren Flüssen belegenen Distrikten die Wasserbaugenossenschaften, und unter ihnen vorzüglich die Deichgenossenschaften. Der Zweck der Deichgenossenschaften ist der Schutz der Ländereien der Genossen gegen die Fluthen der See oder offenen Flüsse durch Deiche (Dämme). Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land (Binnenland) ist deichpflichtig und hat die Kosten aller zum Zwecke des Deichwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen. „Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land." Die Deichlast ist eine auf dem deichpflichtigen Lande ruhende Reallast, und werden die erforderlichen Umlagen über dasselbe nach Größe und Güte der Ländereien repartirt. Wenn in einem Deichlande die Deichlast zu drückend wird, so hat der Staat eine Beihülfe zu leisten; bei Nothständen in Folge besorgter oder erfolgter Deichbrüche tritt die Nothhülfe ein, zu welcher alle in dem Deichlande wie in der Nachbarschaft desselben wohnenden, zur Arbeit tüchtigen Männer auf Aufgebot der Deichbehörde verpflichtet sind. Jede Deichgenossenschaft hat einen Vorstand, bestehend aus einem staatlichen Distriktsverwaltungsbeamten (dem Amtmann), einem staatlichen Wasserbaubeamten und mehreren sog. Abgeordneten zum Vorstande; ferner einen von der Genossenschaft gewählten Ausschuß, welcher seinerseits wieder die Abgeordneten zum Vorstande wählt. Die unmittelbare Aufsicht über die Deiche führen die von dem Deichbandsvorstande und vom Deichbandsausschusse gemeinschaftlich gewählten Deichgeschworenen.

III. Statistische Notizen.

Der Flächeninhalt des Großherzogthums O. beläuft sich auf 116,22 geographische Meilen (= 113,77 neuen deutschen Meilen), wovon auf das Herzogthum Oldenburg 97,66, auf das Fürstenthum Lübeck 9,43, auf das Fürstenthum Birkenfeld 9,13 Quadratmeilen kommen. Die Gesammtbevölkerung des Landes beträgt nach der Volkszählung vom 1. December 1871: 314,778 Seelen, darunter 244,297 in Oldenburg, 34,353 in Lübeck, 36,128 in Birkenfeld. (Der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rückgang gegen 1867, 1217 oder 0,39 Proc. betragend, erklärt sich daraus, daß die oldenburgischen Truppen sich zur Zeit der Zählung bei der Okkupationsarmee in Frankreich befanden). Nach Geschlechtern fanden sich bei der letzten Zählung 154,899 Männer, 159,879 Frauen, nach Konfessionen, wie die Zählung von 1867 ergab, also unter 315,995: 247,381 Evangelische, 72,077 Katholiken, 984 Sektirer, 1527 Israeliten. — Finanzen: Der Budget-Voranschlag für das Jahr 1871 betrug: 1. im Budget der Centralkasse an Einnahmen und Ausgaben je 304,700 Thaler; 2. im Budget der einzelnen Landestheile: an Einnahmen 1,754,450 Thlr. (wovon auf Oldenburg 1,427,000, auf Lübeck 190,150, auf Birkenfeld 137,300 Thlr. kommen), an Ausgaben: 1,782,950 Thlr. (wovon auf Oldenburg 1,427,000, auf Lübeck 194,150, auf Birkenfeld 161,800 Thlr.). Die Staatsschuld belief sich Ende 1870 auf 7,364,200 Thlr. (für O. 7,118,000 Thlr.). Dazu ist 1871 ein Prämienanleihen von 4,800,000 Thlr. für Eisenbahnbauten gekommen. — Militär. Nach der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 bilden die oldenburgischen Truppen im X. Armeekorps des norddeutschen Bundes, jetzt des deutschen Reiches das Infanterie-Regiment Nr. 91, das Dragonerregiment Nr. 19 und 2 Batterien der 1. Fußabtheilung des 10. Feldartillerie-Regiments. (Im Kriegsstand 6,527 Mann Infanterie, 344 Mann Kavallerie, 304 Mann Artillerie, zusammen 7,775 Mann.)

Orden, geistliche.

Die großen Veränderungen, welche mit der christlichen Kirche in der ersten Hälfte des 4ten Jahrhunderts vor sich gingen, brachten die Prädisposition für das Mönchthum, welche die christliche Gesellschaft in ihrem Entwicklungsgang enthielt, zur Ausbildung. Das Christenthum war aus dem langen Kampfe mit dem alten Volksglauben siegreich hervorgegangen. Erst durch Konstantin erlangte die Kirche Freiheit und Gleichstellung mit den übrigen Kulten; bereits unter seinen nächsten Nachfolgern ging sie zur ausschließlichen Herrschaft über. Mit dem Aufhören des Druckes trat sie fertig ans Tageslicht und sofort in innige Beziehung zur Staatsgewalt. Konstantin fühlte sehr richtig, daß ihre Interessen sich berührten. Je schneller nun aber die kirchlichen Würdenträger in ihrer neuen weltmännischen Stellung aufgingen, desto gewaltsamer mußte der Rückschlag sein, welchen gegenüber dieser Verweltlichung die asketischen Strömungen herbeiführten, die noch die Tiefen der christlichen Gesellschaft durchzogen. Dieser innere Gegensatz erklärt die Plötzlichkeit, mit der das Mönchthum auftaucht, wie seine reißende Verbreitung, bei welcher freilich auch lokale Bedingungen eingewirkt haben. Dem Einsiedlerthum des Antonius († 356) und seiner Nacheiferer stellt sich fast gleichzeitig die gesellige Form, das Mönchthum in gemeinsamen Wohnungen, in Klöstern zur Seite. Von Aegypten, wo Pachonius um 340 die auf der Nilinsel Tabennä angesiedelten Mönche gesellschaftsmäßig organisirte, verbreiten sich die Klöster mit unglaublicher Schnelligkeit über Palästina, Kleinasien, Syrien, auch nach Nordafrika. Im Gegensatz gegen die in der Kirche des Ostens schnell erstarrenden Formen der kirchlichen Regierungsgewalt blieb das klösterliche Wesen dem Herzen des Volkes näher. Wie das letztere gelehrt wurde, in der Entsagung ein verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich zu sehen, fand es zugleich in dem Klosterwesen einen ihm selbst verwandten Zug. Denn trotz mancher Beziehung zur bürgerlichen Ordnung blieb doch die Bestimmung, ein von der Welt abgewendetes, allein auf das Sittliche ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richtetes Leben im Gebet und frommen Uebungen zu führen, im Vordergrund. Die Klöster stellten doch noch immer Zufluchtsstätten friedlicher Gemüther, Bilder einer einfachen Lebensweise dar. Freilich mußte sich die Gesetzgebung auch schon mit Gefahren, die sie drohten, beschäftigen. Denn die Jahrhunderte, welche dem Untergange des byzantinischen Reiches vorhergehen, zeigen auch die zunehmende Entartung des Mönchswesens. Aber unter dem Drucke des türkischen Säbels verharrte es nicht minder in engem Anschluß an das Volk, dessen Nationalgefühl es zusammengehalten hat, übrigens selbst unverändert wie in den äußeren Formen der klösterlichen Lebensweise, so in Geist und Gesinnung. Noch heute folgen die griechischen Mönche vorwiegend den Regeln des Basilius oder Antonius.

Auf die abendländische Kirche ist das Klosterwesen seit dem 4ten Jahrhundert übertragen worden. Ambrosius und Hieronimus machten es in Italien, Martinus in Gallien heimisch. In diesen Klöstern trat schon damals die Handarbeit gegen die geistlichen Uebungen zurück. Dagegen ergriff man hier besonders den Gedanken, das Mönchthum wenigstens auf den Klerus zu übertragen. Von hoher Bedeutung für die Entwicklung des abendländischen Mönchslebens war aber vor Allem die Einrichtung, welche Benediktus von Nursia schuf. Seinem berühmten Kloster Monte Cassino gab er eine neue Regel (522), welche durch die milde Versöhnung den Forderungen des Lebens mit der Askese, wie durch die Verbindung derselben mit einer mannigfachen, zweckmäßigen Beschäftigung viele Ausschreitungen abschnitt, und durch ihre schnelle Verbreitung in Italien, Gallien, Spanien dem abendländischen Klosterwesen einen einheitlichen Charakter gab, wie ihn der morgenländische niemals erreicht hat. Die an eine geregelte Thätigkeit gewöhnten Benediktiner wandten sich denn bald, dem Vorgange des von Cassiodor 541 gegründeten Klosters Vivarium folgend, auch gelehrten Beschäftigungen zu und trugen am meisten dazu bei, die wissenschaftlichen Schätze des Alterthums auf spätere Zeiten zu retten.

Der allmählich sinkenden Thätigkeit der auf romanischem Boden gegründeten Klöster gegenüber, deren klösterliche Zucht unter den Gefahren eines wachsenden Reichthums erschlaffte, tritt um so deutlicher hervor der kulturhistorische Eroberungszug, auf welchem Mönche Christenthum und Gesittung unter keltische, germanische und slavische Stämme getragen haben. Es ist die mehr klösterlich als klerikal entwickelte Kirche Irlands und Brittaniens gewesen, die diese gewaltige Arbeit geleitet hat. Von diesen Inseln kamen die Apostel, welche das heidnische Deutschland bekehrten und auch den erstorbenen kirchlichen Sinn im fränkischen Reiche neu belebten. Mit diesen Ausgangspunkten des Bekehrungswerkes hing die eigenthümliche Gestaltung zusammen, welche die kirchliche Leitung der inneren Gegenden Deutschlands gewann. Gegen die klösterliche Führung, die zunächst sich herausgebildet, kam, besonders seit Bonifaz, das amtsgemäße, bischöfliche Regiment in bewußtem Gegensatz. Nach einem heftigen Kampfe wurde die unabhängige Stellung der Klöster unterdrückt, die bischöfliche Verfassung allgemein durchgeführt. Auf der anderen Seite suchte dann Karl der Große der verfallenen Disciplin der fränkischen Kirche durch die Formen des Klosterwesens aufzuhelfen. Es entstanden nach dem Vorgange Chrodegangs von Metz in allen Städten des Reichs die sogenannten monasteria canonicorum. Freilich wurde dadurch, daß dieser den Rangunterschied und den Privatbesitz für den Weltklerus beibehalten hatte, die Umgestaltung des ganzen Instituts vorbereitet. Denn aus der klerikalischen Abstufung wuchs die festgegliederte mittelalterliche Korporation, aus dem Privatbesitz eine Berechtigung auf das gemeinsame Kirchengut hervor, wodurch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sprengung der asketischen Fesseln eingeleitet ward. Diese Umwandlung mußte bald auch auf die Klosterzucht zerstörend zurückwirken. Die Bewohner vieler Klöster wandelten sich in Kanoniker um, die Klöster wurden zu Vereinigungen ihrer Regel gänzlich vergessender Pfründner. Die folgenden Jahrhunderte gewähren daher ein Bild steigenden inneren Verfalls und immer wieder versuchter, aber nicht nachhaltig wirkender Reformationen. Diese haben in germanischen, wie romanischen Ländern zu großen geistigen und kirchlichen Bewegungen Anstoß gegeben. Die Form, in welcher sich die Ordensreformationen vollzogen, war die der Kongregation, d. h. einer freien Vereinigung von selbständigen Klöstern zur Beobachtung einer an die alte Benediktinerregel sich anschließenden, aber in vielen Punkten verschärften Disciplin, unter gemeinschaftlicher Oberleitung. Die erste und berühmteste Kongregation wurde die von Clugny (910 gegründet), deren Einfluß sich schon unter dem 2ten Abt nicht allein über Frankreich, sondern auch über Italien, nicht allein auf Kloster- sondern auch auf Welt-Geistlichkeit erstreckte. Andere Kongregationen folgten: die der spanischen Mark, in Deutschland die von Hirsau (1069), die von Clusa, die von Pulsano.

Reichthum und weltlichen Einfluß aber, sowie die 1063 erlangte völlige Exemtion von der bischöflichen Gewalt, führten namentlich seit dem 12. Jahrhundert den Verfall Clugny's herbei. Auch die reichen, lateinisch gelehrten Benediktiner entsprachen der wieder schwärmerisch erweckten religiösen Stimmung des Volkes nicht mehr. Mehr angezogen fühlte es sich von den besonderen Bildungen, welche der asketische Drang meist mit Wiederaufnahme der alten anachoretischen Formen und mit gänzlicher Ablösung von dem Stamme des Benediktinerordens hervorrief. Dahin gehört der Einsiedlerorden von Camaldoli, eine der Stiftungen Romualds († 1027), dahin die Orden von Fonte Avellana, von Vallombrosa, von Grammont, der Karthäuserorden (bei Grenoble gestiftet von Bruno aus Köln 1084), der von Fontevraud, dahin vor Allem der Cistercienserorden (1098), den besonders Bernhard von Clairvaux in kurzer Zeit zu überraschender Größe und Bedeutung hob. Neben diesem Orden, der es 1250 bis auf 1800 Abteien gebracht hatte, aber damals schon zu einem aristokratisch abgeschlossenen, reichen und stolzen Mönchsstaat geworden war, erhielt, wenn auch nicht gleiche Bedeutung, der der Prämonstratenser (1120 gegründet), welcher sich im 12. Jahrhundert besonders im östlichen Deutschland auf Kosten der Benediktiner ausbreitete. Demselben Jahrhundert gehören die unscheinbaren Anfänge des um 1156 von einem gewissen Berthold aus Kalabrien auf dem Karmel im hl. Lande gegründeten Karmeliterordens an.

Gleichzeitig hatte die in den Kreuzzügen entwickelte Idee, daß unter allen frommen Werken die Bekämpfung der Ungläubigen am Verdienstlichsten sei, die geistlichen Ritterorden hervorgerufen. So erklärt sich das schnelle Anwachsen aus unscheinbaren Anfängen jener ersten geistlich ritterlichen Verbindung der fratres militiae templi, welche zuerst 1119 unter einem Großmeister (magister militiae) zu Jerusalem zusammentraten. Ihr Beispiel bestimmte die um 1048 von Kaufleuten aus Amalfi zum Schutze der Wallfahrenden zu Jerusalem begründete, anfangs der Benediktinerregel folgende, dann (1099) durch Paschal II. mit einer besonderen Ordensverfassung versehene Verbindung der Hospitalbrüder zum h. Johannes in Jerusalem, in einer neuen, von ihrem Vorsteher (procurator) Raymund du Puy aufgestellten Ordensregel den Klostergelübden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ebenfalls die Verpflichtung zum Kampfe gegen die Ungläubigen hinzuzufügen. Beide Orden, die Templer wie die Johanniter, wetteiferten in Kurzem an Ansehen und Reichthum. Große Besitzungen in allen christlichen Ländern, päpstliche und kaiserliche Privilegien wurden ihnen zu Theil. Aber schneller, als die rein geistlichen Orden, unterlagen sie auch den Versuchungen, welche der königliche Glanz, der ihnen zu Theil wurde, hervorrief. Wie die kriegerische Tapferkeit ihnen bald als die einzige Tugend galt, so trat bei ihnen auch kriegerische Rohheit dem mönchischen Hochmuth und der mönchischen Entartung zur Seite. Insbesondere die Templer zeigten sich bald selbst dem Golde der Ungläubigen zugänglich, während die Johanniter die erlangten Privilegien zur Verkehrung aller kirchlichen Ordnung, zur Verhöhnung aller geistlichen Obrigkeit mißbrauchten Es traf denn auch die geistlichen Ritterorden zum großen Theile die Schuld der Verluste, welche die Christen bei der Vertheidigung des heiligen Landes erlitten. Als Jerusalem durch Saladin den Christen entrissen war (1187), verlegte der Johanniterorden seinen Sitz nach Ptolemais; als dann auch dies (1291) an den Sultan von Aegypten verloren wurde, zogen sich die Johanniter anfangs nach Cypern zurück, setzten sich aber 1309 unter dem Großmeister Fulko von Villaret auf Rhodus fest, in dessen Besitz sie sich (nunmehr unter dem Namen Rhodiser), bis 1522 gegen die Türken behauptet haben. Eine Zeit lang ohne festen Sitz, hat der Orden dann von Karl V. die Belehnung mit Malta und Tripolis (1530) unter der Bedingung fortgesetzten Kampfes gegen die Türken und Barbaresken erlangt. Seit dieser Zeit nannten sich die Johanniter Maltheserritter. Neue Verluste bereitete ihnen die Reformation. Malta, das sie 1566 heldenmüthig gegen Soliman vertheidigten, haben sie bis zur französischen Revolution behauptet. 1798 bemächtigte sich Napoleon auf seinem Zuge nach Aegypten der Insel mit Hülfe der Verrätherei einiger Ritter. Nachdem darauf der letzte Großmeister, von Hompesch, auf seine Würde verzichtet hatte, wählte der Orden, ungeachtet des päpstlichen Protestes, den Kaiser Paul I. von Rußland (Dec. 1798) zum Großmeister. Malta, dessen sich die Engländer (1800) bemächtigt hatten, blieb in deren Besitz, ungeachtet der im Frieden von Amiens bedungenen Rückgabe an den Orden. In Deutschland und Italien traf den Orden besonders seit dem Preßburger Frieden (1805) mannigfacher Verlust. Auch in Preußen wurde er 1810—1811 unter Einziehung seiner Güter aufgehoben, und es trat eine für den Adel bestimmte Ordensdekoration, der preußische Johanniterorden, an die Stelle. Am 6. Januar 1853 ist jedoch eine Wiederherstellung der Ballei Brandenburg des älteren Ordens, besonders für Zwecke der Krankenpflege, erfolgt.

Die Tempelherren hatten sich nach dem Verluste des heiligen Landes auf ihre Güter im Abendlande zurückgezogen, und Paris zu ihrem Hauptsitz gemacht. Hier fiel der Orden als das Opfer der von Philipp dem Schönen unter dem Beistande Clemens' V. 1307 mit der allgemeinen Gefangennehmung der Templer in Frankreich aus unreinen Motiven begonnenen Verfolgung. Nach einem, durch geistliche Untersuchungskommissionen in allen christlichen Reichen (in Frankreich höchst willkürlich geführten) Proceß, erließ der Papst auf dem allgemeinen Koncil von Vienne die Aufhebungsbulle Ad providam vom 2. Mai 1312, ohne daß die Schuld des Ordens hinlänglich erwiesen war, welche auch durch die neueren wissenschaftlichen Untersuchungen für einige Punkte der Anklage nur wahrscheinlich gemacht worden ist.

Der dritte der großen geistlichen Ritterorden, der Orden der deutschen Ritter, hat zwar gleichfalls im heiligen Lande seinen Ursprung genommen, wo

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er im Jahr 1190 während der Belagerung von Ptolemais entstanden ist, ist aber schon 1226 nach Preußen verpflanzt worden, um zur Unterwerfung der heidnischen Einwohner verwendet zu werden. Dort hat der Orden mit dem Christenthum zugleich der deutschen Bildung in dem eroberten Lande eine bleibende Stätte gewonnen. Bereits 1237 vereinigte er sich mit dem von Bischof Albrecht von Liefland gegen die heidnischen Lieven 1202 gestifteten Orden der Schwertbrüder, welche kurz zuvor Esthland unterworfen hatten. 1309 wurde der Sitz des Hochmeisters und der Schwerpunkt der Ordensmacht nach Marienburg verlegt. Das vierzehnte Jahrhundert bildete die Blüthezeit des Ordens. Damals schirmte er nicht nur mit starker Hand die jungen Pflanzungen deutschen Lebens und deutscher Kultur an den Gestaden der Ostsee, sondern trug seine siegreichen Waffen bis tief hinein in das Land der Litthauer. Durch die Schlacht bei Tannenberg (10. Juli 1410), in welcher die Blüthe der deutschen Ritter von dem vereinigten polnisch-litthauischen Heere vernichtet wurde, erhielt die Macht des Ordens einen Stoß, von dem er sich nicht mehr erholt hat. Zwar wahrte der Thorner Friede (1411) das Gebiet des Ordens, aber die wachsenden inneren Spaltungen beschleunigten den Verfall. Die polnische Einmischung in die inneren Kämpfe, in welche der Orden mit den verbündeten preußischen Städten verwickelt wurde, führte zu dem unglücklichen Frieden von Thorn (1466). Das Kulmer Land, Elbing, Marienburg wurden verloren, der Rest des Ordensstaates gerieth in polnische Lehnsabhängigkeit. Die Versuche einer Reformation des Ordens (1479 und öfter) scheiterten; die Zuchtlosigkeit ergriff auch die Balleien des Ordens in Deutschland und Italien. So war der Ordensstaat im Zustande völliger Auflösung, als der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem Rathe Luthers folgend, die Säkularisation des Ordensstaates in Verbindung mit der Einführung der Reformation ins Werk setzte, wodurch dieser zu einem von der Krone Polen lehnsabhängigen Herzogthume wurde. Die in Deutschland befindlichen Reste des Ordens wählten einen neuen Hochmeister, welcher seinen Sitz zu Mergentheim nahm, und eine neue Ordensverfassung (Kronbergische Konstitution) gab. Die Hoch- und Deutschmeisterwürde wurde seitdem meist von österreichischen Erzherzogen bekleidet. Nach dem Preßburger Frieden wurde das Hochmeisteramt mit seinen Domänen, Rechten und Gefällen von Oesterreich förmlich in Besitz genommen. Der Orden selbst wurde, nachdem bereits (1805 und 1806) einige seiner Kommenden von Baden, Würtemberg und Bayern eingezogen worden waren, durch Dekret Napoleons vom 24. April 1809 für den Umfang der Rheinbundsstaaten förmlich aufgehoben. Seitdem besteht der Orden nur noch als österreichische Dekoration fort.

In den bisherigen Formen schien das Mönchthum seinen ursprünglichen Ideengehalt erschöpft zu haben. Aber mußte die Christenheit nicht an dem Institute irre werden, wenn sie sah, wie die Absonderung zwar von dem Arbeiten und Schaffen des gemeinen Lebens, aber doch nicht von den Lüsten des Fleisches zurückhielt, und wie die frommen Büßer immer wieder in üppige Weltkinder sich verwandelten? Und in der That, es ging ein Zug des Widerspruchs durch die Völker, der die Autorität der römischen Kleruskirche zu begraben drohte. Doch noch schien die Zeit nicht reif, die Autorität des göttlichen Wortes, auf welche z. B. die Waldenser zurückwiesen, mit freudiger Gewißheit zu erfassen. Das von der Priesterschaft vernachlässigte religiöse Gefühl der Massen war stumpf geworden. Die einfache apostolische Predigt der Waldenser blieb dem in Unwissenheit der Grundlehren des Christenthums erhaltenen Volke unverständlich. Mit der Kirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

drohte die christliche Lehre in Verachtung zu gerathen. Es schien, während die Waldenser die Zucht als das Heilmittel der kranken Kirche empfahlen, das Volk in Gefahr, in widerkirchlicher Zuchtlosigkeit dem Christenthum selbst verloren zu gehen. Aber noch mit einem andern Verlust schien die Welt durch das gegen die Hierarchie herandringende Verderben bedroht. Auf dem Spiele standen die langsam reifenden Ergebnisse jenes vielhundertjährigen Erziehungswerkes, welches die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters an den germanisch-romanischen Völkern vollzogen hat. Da ist es die große welthistorische Mission der Bettelorden gewesen, daß sie sich der geistlichen Noth des verlassenen Volkes erbarmten, und die Massen dadurch von dem Bruche mit der Kirche zurückhielten, der für das religiöse wie für das Kulturleben im Großen und Ganzen damals nur unheilvoll hätte sein können.

Der älteste unter ihnen ist der nach dem h. Franz von Assisi genannte Orden der Franziskaner, von Francesco Bernardone (geb. 1182) gestiftete. Seine Regel (1210) ruht in sofern auf ächt evangelischer Grundlage, als sie die von der Kleruskirche vergessene Mission an das Volk in den Vordergrund stellt. Die überstrenge mönchische Askese, an der er fest hielt, ist ihm doch mehr Beiwerk, voran steht die Predigt der Buße. Neben ihr verweist er auf die Macht des Beispiels; dem Jagen nach vergänglichen Schätzen hält er das Bild apostolischer Armuth und Einfachheit entgegen. Für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens weist er seine Anhänger an die Gaben der Liebe, des Geldbesitzes sollen sie sich enthalten. Vor künftiger Entartung meint er den Orden sicher stellen zu können durch das militärische Princip des unbedingten Gehorsams gegen die Oberen. Die Strenge des Lebens soll die Brüder aber nicht hindern, das Volk auch in seinen harmlosen Freuden liebend zu umfassen. Durch Demuth sollen sie sich von dem stolzen, herrschsüchtigen Mönchthum der älteren Orden unterscheiden; das drückt schon die Bezeichnung fratres minores aus. Auch die oberste Leitung wird als ein Dienen gefaßt, ein minister generalis tritt an die Spitze des Ordens, Generalversammlungen der Brüder sollen für die in Italien befindlichen alljährlich, für die entfernten alle drei Jahre gehalten werden. Das Papstthum verhielt sich im Ganzen abwartend gegenüber dieser merkwürdigen Bewegung. Es schien eine Zeit lang zu schwanken, ob es Francesco als Heiligen oder als Ketzer zu behandeln habe, ob das volksthümliche Element seiner Schöpfung den wankenden Grund des hierarchischen Gebäudes zu befestigen geeignet sei oder die drohende Auflösung beschleunigen werde. Indessen neigte sich schon Innocenz III. der ersteren Auffassung zu. Er ertheilte mit Hintansetzung seiner anfänglichen Bedenken wenigstens eine vorläufige mündliche Zusage hinsichtlich der Genehmigung der Ordensstiftung. Bei dieser mündlich versicherten Duldung ließ es auch die IV. Lateransynode (1215). Doch verbreitete sich der Orden mit unglaublicher Schnelligkeit in den romanischen Ländern, während er in Deutschland erst nach mehrfachen vergeblichen Versuchen seit 1221 Wurzel fassen konnte. Erst 1223 erfolgte seine förmliche Anerkennung durch Honorius III. Seit 1212 war dem Franziskanerorden in dem Orden der Klarissinnen, gestiftet von Klara Scissi, ein weiblicher Nebenorden erwachsen (zweiter Orden des h. Franz). Von großer Bedeutung für seine Wirksamkeit aber wurde der 1221 von Franz gestiftete dritte Orden de pœnitentia, Orden der Tertiarier oder fratres conversi. Es war dies eine Verbindung von Männern und Frauen zur Uebung christlicher Tugenden, aber mit Beibehaltung ihrer häuslichen Verhältnisse. Durch diese Verzweigung gelang es dem Orden, alle Stände zu durchdringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf der IV. Lateransynode (1215) war mit Franz der Gründer des zweiten Bettelordens, Dominikus, in persönliche Berührung gekommen. Dieser (geb. 1170) lernte auf einer Reise durch Südfrankreich (um 1205) die südfranzösische Bewegung kennen, und erkannte sofort nicht nur die Größe der Gefahr, sondern auch die Ursachen, aus welchen die in die Hände der vornehmen, stolzen Cistercienser gelegte Mission, ihr Ziel, die widerstrebende Bevölkerung der Kirche wieder zu gewinnen, gänzlich verfehlte. Er begann sofort die Organisation einer volksthümlichen Predigt, welche den Ketzern mit ihren eigenen Waffen zu begegnen suchte. Die Früchte dieser Missionsarbeit reiften aber zu langsam, um den kirchlichen Gewalthabern zu genügen. Sie waren entschlossen, durch ein Schreckensregiment die Bewegung zu erdrücken, welche sie in die regelrechten Bahnen zurückzuleiten außer Stande waren. Um den Preis der Gunst der römischen Legaten ließ sich Dominikus herbei, sein Predigtamt in den Dienst der Ketzerrichter zu geben. Aber dennoch gelang ihm kaum, wie Franz, eine mündliche Billigung seiner Schöpfung zu erlangen. Erst Honorius III., minder schroff, als Innocenz III., ertheilte den Statuten die Bestätigung (1216). Seitdem erlangte der Orden (fratres prædicatores) größere Wirksamkeit und Ausbreitung. Entscheidend wurde aber für seine spätere Entwicklung, daß Dominikus mit dem ersten Generalkapitel (1220) die Grundsätze des h. Franziskus über die evangelische Armuth annahm. So traten die Dominikaner in die Reihe der Bettelorden.

Das Papstthum, welches Anfangs fast geneigt gewesen war, die neuen Bettelorden wegen ihrer Berührungspunkte mit den „Armen von Lyon" selbst zu den Verdächtigen zu werfen, erkannte nunmehr die hohe Bedeutung derselben für die Erhaltung des hierarchischen Systems. Der Massenbewegung durfte man nur hoffen mit Hülfe dieser den unteren Schichten der Gesellschaft innerlich verwandten Verbindungen Herr zu werden. Die Bettelorden begannen sich ihrer Bedeutung als der vorzüglichsten Stützen weltlicher Macht der Priesterfürsten bewußt zu werden. Die militärische Organisation erfüllte sie mit dem Geist, der sie vorzugsweise geeignet machte, die Weltherrschaft des Papstthums zu schützen und auszubreiten. Dieses Heer in der Kutte, hat Hand in Hand mit den meist aus seiner Mitte hervorgegangenen Ausnahmegerichten, die ketzerische Bewegung der romanischen Länder niedergeworfen. Und dann haben seine Glieder an jedem gefährdeten Punkt auf Posten gestanden, „wachsam und treu", aber auch bissig, wie der Hund, das Wappenthier des Dominikanerordens, bis der Sturm hereinbrach, der ihr Gebell übertönen sollte.

Das lehrhafte Wesen ihres Stifters bestimmte auch feruer die Grundrichtung der Dominikaner. Die Vertheidigung der Kirchenlehre von Kanzel und Katheder, durch Rede und Schrift galt ihnen als Hauptaufgabe; die Unterdrückung der geistigen Bewegung lag ihnen besonders am Herzen. Darum sind sie nicht nur die Hauptwerkzeuge der Inquisition, sondern auch die Väter der Censur. In der unmittelbaren Einwirkung auf das Volk traten sie bald hinter den Franziskanern zurück. Dagegen gelang es ihnen, durch geschickte Benutzung einer Secession der Pariser Universitätslehrer sich in dieses Institut einzudrängen und die außerhalb der Kirche erwachsene Anstalt in den Dienst Roms zu bringen. Indem sie sich dann zu dem Betriebe des Ablaßhandels mißbrauchen ließen, verloren sie alle Bedeutung selbst für die Vertheidigung des hierarchischen Systems. Die mächtig anschwellende geistige Bewegung verlachte die verbrauchten Waffen, welche die „Dunkelmänner" aus der geistigen Rüstkammer vergangener Jahrhunderte hervorholten. Das Papstthum selbst erkannte, daß es zur wissenschaftlichen Bekämpfung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Ideen des sechszehnten Jahrhunderts anderer Kräfte bedürfe. So mußten die Dominikaner den Jesuiten Platz machen.

Weit nachhaltiger ist der Einfluß der Franziskaner auf die spätere Entwicklung gewesen. Der selbstlose, feurige Eifer ihres Stifters für die Rettung der Seelen, die da in Gefahr waren, verloren zu gehen, beseelte sie freilich auch nicht lange. Der ungemessenen Privilegien, mit denen sie die Päpste überhäuften, bedienten sie sich, um die Herrschaft des Ordens über die Gemüther der Vornehmen und Geringen zu begründen. Alle Lande waren mit Klagen der Bischöfe und Pfarrer über solches Unwesen erfüllt. Aber bei dem päpstlichen Stuhle fanden sie immer wieder Schutz, weil derselbe sie zu den vorzüglichsten Machtmitteln rechnen durfte.

Der grenzenlose Verfall der Klosterzucht veranlaßte die Oppositionssynoden von Kostnitz und Basel, ihre Versuche zu einer Reformation der kirchlichen Disciplin auf aristokratischer Grundlage namentlich auch auf die Klöster zu erstrecken. Aber obwohl selbst die Kurie sich der Größe des Uebels nicht verschloß, so blieben alle Reformversuche ohne nachhaltigen Erfolg. Geistliche und weltliche Landesobrigkeiten mußten die Landplage nach Kräften mit den Mitteln der erstarkenden Landespolizeigewalt, so gut es ging, erträglich machen.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts bedrohte das Klosterwesen mit dem Untergang. Die Hälfte des Nationalvermögens in Deutschland war im Laufe des Mittelalters in die todte Hand übergegangen; den Bettelmönchen allein, die kein Geld anrühren durften, rechnete man nach, daß ihnen jährlich eine Million Gulden zufließe. War es ein Wunder, daß bereits in den Forderungen der gedrückten, nun sich zu wildem Umsturz erhebenden Bauern die allgemeine Säkularisation aller geistlichen Güter eine Rolle spielt. Und diese Forderung fand namentlich in Beziehung auf die Klöster im Herzen Vieler, die sonst nur blutige Strenge gegen das empörte Landvolk kannten, einen bedeutungsvollen Anklang. In diesen Ideen trafen die katholischen Fürsten unmittelbar mit den Anhängern der neuen Lehre zusammen. Ja Luther konnte sagen, die papistischen Junker seien in Beziehung auf die Einziehung der Klostergüter fast lutherischer als die Lutherischen selbst.

Aber auch innerhalb der katholischen Kirche erscheint seitdem die Stellung der Klöster von Grund aus verändert. Das Tridentinum verlieh den Bischöfen gewisse Aufsichtsrechte über die eximirten Mönche, aber nur als Delegaten des Papstes. Ebenso ward ihnen das Recht zugesprochen, alle anderen Klöster zu visitiren und nach ihren Regeln zu reformiren, wenn die Oberen derselben nach geschehener Aufforderung sie nicht in 6 Monaten visitiren. Auch wurde eine Reihe von Beschlüssen zur Sicherung der Klosterdisciplin erlassen. Alle unabhängigen Klöster sollten zu gegenseitiger Aufsicht in Kongregationen zusammentreten. Aus solchen Vereinigungen erwuchsen in Frankreich die Kongregationen des Oratoriums (Philipp v. Neri, 1564), die der neueren Benediktiner (insbesondere die Kongregation v. St. Vannes in Verdun 1604) und vor Allem die Kongregation S. Mauri (1618), welche sich durch schriftstellerische Arbeiten und die Unterstützung gelehrter Unternehmungen in der Geschichte der Wissenschaften einen ehrenvollen Platz gesichert haben. Die Bedeutung des Klosterwesens trat aber besonders dadurch in den Hintergrund, daß die Jesuiten, in welchen den Päpsten die bedeutendste Stütze ihrer Macht erwuchs, an eigentliche Klöster nicht gebunden waren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Jesuitenorden. Wenn in den letzten Jahrhunderten überhaupt die römisch-hierarchische Richtung des Mönchthums bei Weitem in den Vordergrund getreten war, so daß daneben die rein wissenschaftlichen Bestrebungen und Werken christlicher Barmherzigkeit dienenden Orden mehr und mehr an Bedeutung einbüßten, so hatte dieser römisch-hierarchische Zug recht eigentlich Gestalt gewonnen in dem Orden der Jesuiten. Inigo Lopez de Recalde, aus spanischem altadeligem Geschlecht, geb. 1491 auf dem Schloß Loyola in Guipuzcoa, war durch eine Wunde, die er bei der Vertheidigung von Pamplona gegen die Franzosen erhalten, zum Kriegsdienst untüchtig geworden und weihte sich auf dem Schmerzenslager der heil. Jungfrau zu geistlicher Ritterschaft (1521). Phantastische Ritterlichkeit und doch ein durchaus praktischer Sinn, eine südlich-reizbare Sinnlichkeit, verbunden mit eiserner Willenskraft, blinde Hingabe an die Autorität der kirchlichen Anstalt und dabei ein eitler Drang nach dem Ruhm eigener Heiligkeit, ein selbstgerechtes Ueberheben des eigenen Verdienstes und eine prunkende Demuth sind die Grundzüge seines ächt spanischen Charakters, wie wir sie meist schon aus seinen Selbstbekenntnissen kennen lernen. In Spanien in seinen Studien und Entwürfen durch die ängstliche Ueberwachung der Inquisition beengt, ging er 1528 nach Paris, um seine lückenhafte wissenschaftliche Bildung zu vervollständigen. Es gelang ihm hier, einen kleinen Kreis talentvoller Männer durch den Eindruck seiner Persönlichkeit zu fesseln und ihnen durch die sinnlich phantastischen Exercitia spiritualia, zu denen er sie anleitete, seine eigene Richtung aufzuprägen. Am 15. August 1534 verband er sich mit seinen Genossen in der Marienkirche zu Montmartre durch das Gelübde, entweder im heil. Lande sich dem Dienste Christi und der Maria durch Bekehrung der Ungläubigen und Pflege der Kranken zu widmen, oder aber, wenn dies unausführbar erschien, nach der Bestimmung des Papstes sich anderweitig für die Interessen der Kirche verwenden zu lassen. In Venedig erkannten die Genossen (1537), daß sie die Bekehrung der Ungläubigen in Palästina aufgeben müßten; die Berührungen, in die sie mit den nicht lange zuvor zur Predigt des Worts gestifteten Theatinern kamen, wiesen sie dagegen auf die inneren Feinde der Kirche hin. Die Brüder durchzogen nun als Bußprediger Italien und stellten sich dann in Rom dem Papst zur Verfügung, der unter dem 27. September 1540 ihre Gesellschaft (societas Jesu) zunächst für eine beschränkte Mitgliederzahl (60) bestätigte. Inigo wurde als erster General des Ordens erwählt (1541). Schon die Bulle Jniunctum nobis vom 14. März 1543 sicherte dem Orden unbeschränkte Erweiterung und die ausgedehntesten Privilegien für die Predigt und die Seelsorge. Alles wurde jetzt dem großen Zweck der Bekämpfung der gefährlichen Zeitideen untergeordnet; die körperliche Askese blieb allein für den Noviziat; das zeitraubende Horassingen ward aufgegeben. Nun wurden die Ordensglieder ausgesendet auf alle gefährdeten Punkte nach Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Deutschland. Als Loyola am 31. Juli 1556 starb, begriff der Orden bereits 13 Provinzen, sieben davon gehörten der iberischen Halbinsel und den Kolonieen, drei Italien, zwei Deutschland, eine Frankreich an.

Der Jesuitenorden ist die großartigste Organisation, welche jemals zur Beherrschung der menschlichen Gemüther erdacht ist. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exercitien und in den Konstitutionen. Jene gehören ausschließlich dem Ignatius an. Sie sind bestimmt, die eigene innere Entwicklung des Ignatius von den Theilnehmern nachleben zu lassen. Darum werden sie von dem Orden auf göttliche Inspiration zurückgeführt, darum nicht nur den Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nahmesuchenden auferlegt, sondern auch Weltgeistlichen und Laien warm empfohlen. Sie bestehen aus drei Gängen, die auf vier Wochen vertheilt sind, dem Reinigungsweg (via purgativa), dem Erleuchtungsweg (v. illuminativa) und dem Einigungsweg (v. unitiva). Die Uebungen führen auf die psychologisch wirksamste Art durch alle Stufen des Gefühles, erregen die Tiefen der Phantasie, verwenden die verschiedenartigsten Eindrücke der Sinne, setzen alle Triebfedern des Herzens in Bewegung, um die Vernunft gefangen zu nehmen nicht in den freien Gehorsam des Glaubens, sondern in den blinden Glauben des Gehorsams.

Zu der Verfassung des Ordens, welche in den Grundgesetzen (Constitutiones) enthalten ist, ist der Grund ebenfalls von Ignatius gelegt worden; die weitere Ausbildung gehört dem zweiten General, dem staatsklugen Spanier, Jakob Lainez (gewählt 2. Juli 1558, † 19. Jan. 1565), einem feinen, organisatorischen Kopfe an. An diesen Grundstock, die Konstitutionen, schloß sich die spätere Rechtsbildung des Ordens an, welche abgesehen von der Einwirkung des Oberhauptes der Kirche durch Bullen und mündliche Anweisungen wesentlich vom Mittelpunkte der Ordensleitung ausging und sich daher namentlich in den Beschlüssen und Festsetzungen der allgemeinen Kongregationen, den Anordnungen der Generale sowie den Instruktionen an die Provinciale vollzog. Die sämmtlichen bekannt gemachten Normen wurden in dem Corpus institutorum Societatis Jesu vereinigt, welches Antw. 1702. II. Voll. in 4° erschienen ist, die vollständigste und merkwürdigste Ausgabe aber ist das Institutum Societatis Jesu. Prag 1752. 2 voll. fol.

Einheit und Ordnung sichert dem Orden die Abstufung seiner Mitglieder. Nach den Konstitutionen gibt es vier Klassen: die Novizen, Scholastiker, Coadjutoren und Professen. Eine sorgfältige Prüfung, sowie die Exercitien gehen dem Noviziat voraus. Derselbe dauert zwei Jahre, welche von dem Neuling in einem Novizenhause verbracht werden, unter genauer Regelung und Beaufsichtigung der Beschäftigung und des gegenseitigen Verkehrs. Die asketischen Uebungen sind dabei bloße Form geworden. Dann treten besondere Erprobungen, zum Theil in eigenen Prüfungshäusern ein. Nach bestandener Probezeit oder nach Ermessen der Oberen schon früher wird der Noviz zur Ablegung der vota simplicia zugelassen, durch welche der Gelobende außer den Pflichten der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams verspricht, sich ganz nach dem Sinn der Konstitutionen der Gesellschaft zu richten. Nach Ablegung der vota simplicia gehört das neue Mitglied des Ordens zur Klasse der Scholastiker (scholastici approbati im Gegensatz der scholastici externi, der nicht in den Orden aufgenommenen, in jesuitischen Lehranstalten unterrichteten Schüler). In einem Kollegium der Gesellschaft (die berühmtesten das Collegium Romanum, das Collegium Germanicum in Rom, die Knabenseminare in den einzelnen Diöcesen) macht er die einzelnen Fächer in mehrjährigem Studium durch, befestigt und erweitert dann wo möglich die erworbenen Kenntnisse, indem er selbst Andere unterrichtet und schließt mit einem vier- bis sechsjährigen Studium der Theologie ab. Nach vollendeten Studien macht der Scholastiker noch einmal ein volles Probejahr in geistlichen Uebungen und unter Erneuerung der Lebensweise des Noviziats durch, er hat sich jetzt mit den Grundsätzen und Vorschriften der Gesellschaft genau bekannt zu machen, dann empfängt er, wenn es den Oberen genehm ist, die Priesterweihe, um auf den höheren Stufen als Coadjutor spiritualis oder Professe zu wirken. Die Zahl der Professen, der vollberechtigten Gesellschaftsglieder, sollte im Interesse der einheitlichen Leitung von vornherein nur gering sein; für den Massendienst wurden die geistlichen und weltlichen Coadjutoren bestimmt, die Paul III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seit 1546 anzuwerben gestattete. Die Coadjutoren, geistliche wie weltliche, leisten wie die Scholastiker nur einfache Gelübde und zwar nicht wie diese, Gott allein, sondern in die Hände der Oberen. Die geistlichen Coadjutoren haben besonders die Aufgabe des katholischen Jugendunterrichts, mit ihnen sind die Kollegien, ja die meisten Rektorstellen besetzt. Die weltlichen Coadjutoren (Laienbrüder) wurden meist auf Handarbeit beschränkt. Die Professen legen ein feierliches Gelübde ab und zwar zu den eigentlichen Mönchsgelübden das vierte, sich jeder Mission des Papstes unweigerlich zu unterziehen.

Erwägt man nun, daß das Aufsteigen durch die vier Klassen nicht unbedingt nothwendig ist, indem der General aus überwiegenden Gründen gleich zu einer höhern Klasse befördern kann, daß das Probejahr mit Dispensation überall abgehalten werden kann, daß kein Mitglied einen Anspruch des Aufrückens hat, schädliche Mitglieder jeder Zeit entlassen werden können, daß Prüfungen und Berichte die Oberen in den Stand setzen, Jedem seine Stelle nach seinen individuellen Gaben anzuweisen, daß alle Mitglieder der sorgfältigsten gegenseitigen Beobachtung und Berichterstattung unterliegen, indem jeder Jesuit direkt an den General berichten kann, daß endlich die zulässige Dispensation von der Ordenstracht es möglich macht, daß die Ordensangehörigkeit einzelner Personen nur den Oberen bekannt ist, so wird es verständlich, wie eine derartige Organisation der Gesellschaft eine Aggressivkraft verleihen konnte, wie sie sonst in der Geschichte nicht vorgekommen ist.

Entsprechend ist denn auch die Gestaltung des Regiments. An der Spitze steht als beinahe unumschränkter Monarch der General (præpositus generalis). Obgleich gewähltes Oberhaupt des Jesuitenstaates ist er mit dem Heiligenschein der legitimen Majestät umgeben, Christi vices gerit. Seine Gewalt ist lebenslänglich. Den einzelnen Gliedern der Gesellschaft (subditi) gegenüber ist er völlig absolut. Er wählt sich einen Generalsekretär zur Unterstützung in den Regierungsgeschäften und hat einen von der Generalkongregation gewählten Rath, die Assistenten zur Seite, als sein Ministerium aber auch seine Kontrole, da er sie nur suspendiren, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung absetzen kann. Jeder Assistent vertritt einen größeren Kreis von Provinzen (assistentia). Die eigentlichen Verwaltungsbezirke sind die Provinzen. An der Spitze jeder Provinz steht der Provinzial (præpositus provincialis) vom General in der Regel auf drei Jahre ernannt; nur provisorisch können in den entfernteren Provinzen nach dem Tode des Provinzials die einzelnen Mitglieder einen Stellvertreter wählen. Unter ihm stehen die Lokaloberen (superiores), und zwar die præpositi der einzelnen Profeßhäuser und Residenzen (d. h. der kleineren Ansiedelungen an Orten, wo noch kein Kollegium oder Profeßhaus besteht), die magistri novitiorum in den Prüfungs- und Novizenhäusern, die Rektoren für die Kollegien, Seminarien und Konvikte. Die Provinzialverwaltung im Ganzen zu überwachen, sind die vom General ernannten Visitatoren bestimmt. Für die materiellen Interessen des Ordens haben die Prokuratoren zu sorgen. Die Revisoren sind die Centralbehörde für die Censur der von Ordensmitgliedern verfaßten Schriften. Die Censoren in den einzelnen Provinzen sind nur ausführende Beamte für dies jesuitische Obercensurkollegium.

Die doppelte Aufgabe, den General zu wählen und das Ordensinteresse gegen persönlichen Mißbrauch seiner Gewalt sicher zu stellen hat die Generalkongregation. Die eigentlich stimmberechtigten Glieder sind die Professen von 4 Gelübden, welche daher einberufen werden sollen, sofern dies nicht wegen allzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

großer Entfernung unmöglich ist. Jedoch können auch Professen niederer Grade als außerordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme zugezogen werden.

In den Provinzen werden Provinzialkongregationen regelmäßig alle drei Jahre unter Vorsitz des Provinzials gehalten, wozu die Professen von vier Gelübden und die Lokalobern einberufen werden. Hier werden die Wahlen der Abgeordneten für die congregatio procuratorum vorgenommen.

Wie diese Organisation des Regiments auf dem Gedanken der absoluten Unterordnung jedes Einzelnrechts unter die Zwecke der Gesellschaft beruht, und eine Beschränkung der einheitlichen Leitung nur insofern in Betracht gezogen wird, als sie nothwendig ist, um zu verhindern, daß die Stellung des obersten Befehlshabers von ihm aus persönlichen Rücksichten gegen das Interesse des Ordens mißbraucht werde, so ist die straffste militärische Subordination das Band, welches die Glieder des Ordens zusammenhält und letzteren befähigt, als das vorzugsweise geeignete Machtmittel des Papstthums in der modernen Welt zu dienen. Der „blinde Gehorsam", der den Vorgesetzten zu leisten ist, wird nur in sehr unbestimmter Weise durch die Bedingungen eingeschränkt, daß der Befehl des Oberen nicht „offenbare Sünde" enthalten dürfe. Und wie die Stellung der einzelnen Glieder der Gesellschaft zu den Oberen auf dem Grundsatz des blinden Gehorsams beruht, so ist das Verhältniß der einzelnen Mitglieder zu einander auf dem Grundsatz des Mißtrauens. Die ängstliche gegenseitige Ueberwachung ist die Gewähr der Verfassung des Jesuitenstaats, von der man sagen kann, sie ist eine vollendete Despotie eingeschränkt durch das organisirte Mißtrauen. Dieses Princip des Mißtrauens aber kommt darin zur Geltung, daß neben dem Personalbericht der Vorgesetzten, welcher die wesentliche und regelmäßige Grundlage der geheimen Konduitenlisten bildet, nun auch noch die gegenseitige Kontrole der Ordensglieder vervollständigend hinzutritt, da jedes Ordensmitglied berechtigt und verpflichtet ist, von jedem auffälligen Betragen anderer Ordensglieder höheren Orts Anzeige zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Kontrole dient die Vorschrift, daß in der Regel kein Ordensglied ohne den ihm zugewiesenen Begleiter das Ordenshaus verlassen soll. Eine so ausgedehnte Personalkenntniß befähigt die Oberen der vielgegliederten Gesellschaft, jedem einzelnen Mitgliede seinen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen. Während der Jesuitenorden das Princip der militärischen Unterordnung und Einheit der Leitung mit den Bettelorden gemein hat, so zeichnet er sich durch die Vielseitigkeit vor ihnen aus, die ihn geeignet gemacht hat, den verschlungenen Fäden des modernen Gesellschaftslebens zu folgen und jedem Zweig menschlicher Thätigkeit Beachtung zu Theil werden zu lassen.

In drei großen Richtungen ist die Thätigkeit des Jesuitenordens hervorgetreten, in der äußeren Mission unter den Heiden, in der inneren Mission unter den katholischen Bevölkerungen, endlich vor Allem in der Gegenmission gegenüber den von der römischen Kirche getrennten christlichen Kirchen besonders den protestantischen. In der zweiten Beziehung galt es vornehmlich die Herrschaft der römischen Kirche über die Gemüther zu befestigen. Durch zahlreiche päpstliche Privilegien von zeitraubenden gemeinsamen Andachtsübungen, von der Theilnahme an Processionen und Bittgängen u. dgl. dispensirt, konnten die Jesuiten mit um so größerer Energie sich den klerikalischen Pflichten widmen. Vor Allem wendeten sie der Predigt, dem Beichtstuhl und dem Jugendunterricht ihre Sorgfalt zu. Auch die Volksmission, jene eigenthümliche Form des Gottesdienstes und der seelsorgerischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeit, welche besonders in neuerer Zeit in Gebieten gemischter Konfession und mit dem Wegfall staatlicher Präventivmaßregeln eine tiefgreifende Bedeutung gewonnen hat, ist immer ausschließlicher in die Hände des Ordens übergegangen.

Die vorzugsweise Bedeutung desselben aber liegt in seiner aggressiven Richtung gegen den Protestantismus und gegen die überall von protestantischen Ideen afficirte moderne Weltanschauung. Das tritt auch in der wissenschaftlichen Entwicklung des Ordens klar zu Tage. In der Theologie charakterisirt sie das Bestreben, jeden vermittelnden Gesichtspunkt abzuschneiden, selbst diejenige Auffassung hervortreten zu lassen, welche zu den protestantischen Principien in dem schneidendsten Gegensatze stand. Meisterhaft war die Kritik, welche die Jesuiten an den positiven Gestaltungen der protestantischen Kirchenbildung geübt haben. Die unhaltbare Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie das ältere protestantische Episkopalsystem versuchte, die innere Schwäche des späteren Territorialismus haben sie schonungslos ans Licht gestellt. Wie die Stärke des römisch-kirchlichen Systems, das die Jesuiten überall bis zur äußersten Konsequenz ausgebildet haben, überhaupt in der geschlossenen socialen Organisation beruhte, so haben die Jesuiten ihrerseits mit Vorliebe politische Doktrinen behandelt. In der Blüthezeit des römisch-theokratischen Systems war bekanntlich die bürgerliche Gewalt bald vom Volk, bald nach Gregor VII. sogar von Anstiftung des Teufels abgeleitet worden. Erst durch Sanktion und Verleihung des Papstes erhielt nach dieser Theorie die Staatsgewalt den Charakter der Legitimität, den sie nur durch unverbrüchlichen Gehorsam gegen den Statthalter Christi auf Erden zu bewahren vermag. An diese Vorstellungen des Mittelalters knüpften die Jesuiten an, indem sie theils die grundsätzliche Gewalt der Kirche über die Fürsten vertheidigten, theils die Lehre von der Volkssouveränität dahin ausbildeten, daß die den Fürsten lediglich vom Volk übertragene Gewalt von diesem im Falle des Mißbrauchs zurückgezogen werden könne, ja im Falle der Ketzerei zurückgezogen werden müsse. Damit Hand in Hand ging die Rechtfertigung des Thrannenmords. Regenten wie Elisabeth von England und Heinrich IV. wurden als solche Thrannen hingestellt. Die Praxis entsprach diesen Grundsätzen.

Am Klarsten tritt aber die Unsittlichkeit der jesuitischen Principien in der kasuistischen Literatur des Ordens hervor. Wenn der Orden den bekannten Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" als einen ihm böswillig angedichteten wiederholt desavouirt hat, so kann nicht der Umstand, daß die Konstitutionen ihn nicht aussprechen, entscheiden. Vielmehr muß die lange Reihe moralistischer Schriftsteller des Ordens, welche ihn vertreten haben, in Betracht gezogen und der Versuch, den Orden durch den Hinweis auf die Nachlässigkeit seiner Büchercensoren zu rechtfertigen als verunglückt erachtet werden. Es ist nicht allein die von dem Orden ausgebildete Lehre von der moralischen Probabilität, jene Lehre, wonach es gestattet ist, auch gegen die eigene Ueberzeugung einer Meinung im Handeln zu folgen, für welche sich nur dieser oder jener Grund, diese oder jene Autorität anführen läßt, in der der in Rede stehende Grundsatz zu Tage tritt. Ebenso tritt er hervor in der Intentionslehre, wonach auch eine verbotene Handlung begangen werden darf, wenn es nur nicht in der Absicht zu sündigen, sondern aus löblichem Beweggrund geschieht. Endlich gehört dahin die von der jesuitischen Moral behauptete Zulässigkeit der Mentalreservation, wonach jede Erklärung, auch die eidliche, die assertorische wie die promissorische, um eines erlaubten Zweckes willen willkürlich im Sinne (in mente) des Erklärenden einge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schränkt oder mit Bedingungen belastet werden darf, welche der die Erklärung Empfangende nicht kennt.

So war der Orden beschaffen, welcher die Bekämpfung der Reformation in allen Landen begann. Die Gegenreformation, die nun die romanischen Länder noch einmal der ausschließlichen Herrschaft der römischen Kirche unterwarf, in Deutschland den durch konfessionellen Hader gespaltenen Protestantismus jetzt in der nämlichen Art zurückwarf, wie er in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vorgedrungen war, empfing ihre innere Stärke, ihre Stoßkraft von dem Orden. Die größte Anspannung des Eroberungsdranges im Orden fällt unter dem fünften General, den Neapolitaner Claudius Aquaviva (1581—1615), welcher zugleich mit eiserner Energie die widerstrebenden Elemente im Innern zusammenzuhalten verstand. Aber auch der Höhepunkt der Ordensmacht war unter diesem größten Ordensgeneral bereits erreicht, welcher selbst einen Staatsmann wie Heinrich IV. von Frankreich für die Ordenspolitik günstig zu stimmen verstand. Als der Orden im dreißigjährigen Kriege hinter den siegreichen Waffen der verbundenen spanisch-habsburgischen Macht her immer weiter in den deutschen Landen vordrang, die politisch-kirchliche Reaktion unter dem Jesuitenzögling Ferdinand II. auf dem Gipfelpunkt stand, und die Fahnen des österreichischen Doppeladlers an den baltischen Gestaden flatterten, war der Organismus des Ordens bereits mit innerer Auflösung bedroht. Das militärische Imperium der Generale erschlaffte, die Zahl der Professen wurde ohne Rücksicht auf das Interesse der Ordenspolitik vermehrt, die Provinzial- und Lokalobern suchten sich der lästigen Kontrole zu entziehen, die reichen Einkünfte des Ordens wurden den persönlichen Interessen dienstbar, der Unterricht in den Kollegien verfiel, die klerikalischen Pflichten wurden vernachlässigt. Von dem politisch-kirchlichen Gebiet ab wendete sich der Unternehmungsgeist des Ordens industriellen Bestrebungen zu. Da die wachsenden Bedürfnisse der Ordensglieder durch die allmählig spärlicher fließenden Schenkungen nicht mehr befriedigt wurden, benutzte der Orden seine weitreichenden Verbindungen zur Anknüpfung eines großartigen Handelsverkehrs mit den außereuropäischen Ländern, dessen Mittelpunkt Lissabon war.

Während die Auflösung der Ordensdisciplin durch dieses Vorwiegen der materiellen Interessen beschleunigt wurde, erlitt der Orden in dem Kampfe mit dem tief-religiösen und sittlich-ernsten Jansenismus im 17. Jahrhundert eine verhängnißvolle Niederlage. Noch gefährlicher wurde dem Orden die französische Freigeisterei des 18. Jahrhunderts. Die Jesuiten, welche im 17. Jahrhundert es zuweilen dem Ordensinteresse angemessen gefunden hatten, dem Papstthum gegenüber mit den Principien der gallikanischen Freiheit zu koquettiren, suchten dem herandringenden Verderben gegenüber ihr Heil wiederum in der bedingungslosen Hingabe an den Ultramontanismus. Gerade dadurch aber veranlaßten sie den liberal gewordenen Absolutismus, welchem seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die einflußreichen Persönlichkeiten in den Kabinetten aller romanischen Länder huldigten, zur übereinstimmenden Aktion gegen den Orden überzugehen, in welchem die Staatsmänner das entschiedenste Hinderniß aller politischen und kirchlichen Reformen erblickten. Der dem Orden Schuld gegebene Mordanfall auf den König Johann (Sept. 1758) veranlaßte die Unterdrückung des Ordens in allen portugiesischen Ländern (3. Sept. 1759). Choiseul in Frankreich, Squillace in Spanien, Tanucci in Neapel huldigten den nämlichen Grundsätzen, wie Pombal. 1764 wurde der Orden in Frankreich unterdrückt und alle Anstalten desselben aufgehoben. 1767 folgten Spanien, von wo aus 5000 Jesuiten gewaltsam ausgewiesen und nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Kirchenstaat gebracht wurden, im selben Jahre Neapel, 1768 Parma. Die bourbonischen Höfe drangen dann Clemens XIV. durch Einschüchterungen die gänzliche Aufhebung des Ordens ab. Das Breve Dominus ac Redemptor v. 21. Juli 1773 hob die Gesellschaft, alle ihre Aemter, Bedienungen und Verwaltungen, ihre Häuser, Schulen und Kollegien, Hospicien und Versammlungsorte auf; übertrug zugleich „omnem et quamcunque auctoritatem . . tam in spiritualibus quam in temporalibus“ von den Ordensobern auf die Bischöfe. Damit sollte den Letzteren nicht auch die Verfügung und die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben sein. Die Disposition hierüber nahm vielmehr der Papst für sich in Anspruch, wogegen sich die deutsche Rechtsentwickelung entschieden erklärte. Aber ungeachtet der Auflösung des Ordens blieb ein Theil seiner Mitglieder in Verbindung. In einigen deutschen Ländern ließ man sie blos die Kleidung von Weltpriestern anlegen und behielt sie dann in den Studienanstalten bei. In eintgen nicht-katholischen Staaten dauerte der Orden ungehindert fort. Friedrich II. ließ sie in Schlesien und Cleve fortbestehen, da er im Breslauer Frieden versprochen habe, den kirchlichen Zustand Schlesiens unverändert zu lassen und ihn, den Ketzer, der Papst doch nicht von der Verpflichtung, Wort zu halten, dispensiren könne. Friedrich Wilhelm II. hob jedoch den Orden in Preußen auf.

Dagegen gestattete Katharina II., welche den Orden für ihre polnischen Pläne zu benutzen gedachte, das Fortbestehen des Ordens in dem 1772 erworbenen Westrußland und die Aufnahme fremder Exjesuiten. Ja Paul I. erlaubte ihnen die Errichtung eines Kollegiums in St. Petersburg. Schon von Pius VI. heimlich begünstigt, erlangten sie dann von Pius VII. die förmliche Wiederherstellung des Ordens für ganz Rußland (7. März 1801).

Die große europäische Restauration brachte die allgemeine Wiederherstellung des Ordens durch die Bulle Pius VII. sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. August 1814. Durch Europa ging der Ausdruck allgemeinen Widerwillens und Mißtrauens. Nicht nur in Oesterreich, in Spanien, wo Ferdinand VII. am 29. Mai 1815 die Aufhebungsakte Karls III. beseitigte, sträubte sich die bessere Gesellschaft gegen sie. Der Prinzregent von Brasilien und Portugal legte förmlichen Protest gegen die Wiederherstellung ein. Ungeachtet sie sich in Sardinien, von Adel und König begünstigt, und in Modena etablirt hatten, zählten sie 1819 kaum 300 Angehörige in ganz Italien. In österreichisch Italien wurden sie nicht geduldet, in Frankreich nur eine Weile, denn überall stifteten sie Unfug.

So standen die neuen Jesuiten hinter den alten an Intelligenz und politischer Klugheit bei Weitem zurück. Das lag wohl nicht zum kleinen Theile daran, daß der erneuerte Orden bei dem geminderten Zudrang wenig wählerisch in der Aufnahme verfahren konnte. Die mangelnde Intelligenz suchten die neuen Jesuiten durch gesteigerten Fanatismus zu ersetzen, stießen aber durch den schneidenden Gegensatz, in den sie nicht nur mit allen Forderungen, sondern auch mit der ganzen Denk- und Empfindungsweise des Jahrhunderts traten, auch die rein katholischen Bevölkerungen zurück. Dabei zeigten sie alle Blößen, die den Sturz des alten Ordens herbeigeführt hatten und jetzt doppelt das empfindlicher gewordene sittliche Urtheil der Zeit beleidigten. Wenn sie dennoch von den Päpsten mit Auszeichnungen überhäuft wurden, wenn ihnen ihr früherer Gegner Leo XII. (della Genga) 1824 das Kollegium Romanum mit andern Anstalten, und damit die Erziehung des Klerus übergab, Gregor XVI. 1836 die ausschließliche Leitung der Institute der römischen Propaganda übertrug, selbst ein Pius IX. nach dem Schei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tern der Reformplane seiner ersten Regierungsjahre immer entschiedener in die Abhängigkeit von der Ordenspolitik gerieth, so hat dies nur die Katastrophe beschleunigt, welche nicht allein die weltliche Stellung des Papstthums verändern mußten.

Die Schicksale des wiederhergestellten Ordens in den einzelnen Ländern sind die wechselvollsten gewesen. Auf der pyrenäischen Halbinsel (wo sie Don Miguel 1832 auch in Portugal aufnahm) wechselte Austreibung und Herstellung mit jedem Siege und jeder Niederlage der liberalen Partei. In Frankreich, wo sie unter der Restauration zwar nicht gesetzliche Anerkennung, aber doch stille Begünstigung fanden, haben sie zu der Katastrophe der älteren Bourbons in eben dem Maße beigetragen, wie einst zu dem Sturze der Stuarts von England. Durch den Julinsturm 1830 aus Frankreich weggeweht, fanden sie daselbst noch im nämlichen Jahrzehnt wieder stillschweigende Duldung, bis 1845 die öffentliche Meinung die Regierung zwang, ihre Abberufung durch den General Rothaan herbeizuführen. Wie groß ihr Einfluß unter dem zweiten Kaiserthum wieder geworden war, zeigte 1854 die von ihnen veranlaßte Beschlagnahme der Einkünfte des den Protestanten gehörigen Thomasstifts zu Straßburg zu Gunsten der Stadt. Die größte Machtentfaltung und bedeutende Reichthümer erlangte der Orden in Belgien, dessen Losreißung von den Niederlanden durch die Koalition der Liberalen und Ultramontanen herbeigeführt worden war. In Großbritannien, wo sie auch nach der Katholikenemancipation (1829) gesetzlich ausgeschlossen blieben, haben ihre Missionen im Geheimen mit großem Erfolge gearbeitet. In der Schweiz, wo sie die katholischen Kantone besonders seit der ultramontanen Verfassungsänderung in Luzern (1841) in unabsehbare Wirren gestürzt, wurde durch die Energie der Tagsatzung im Sonderbundskriege das Ausweisungsdekret vom 3. Sept. 1847 zur Wahrheit gemacht und durch die schmähliche Haltung des Ordens bei der herannahenden Gefahr seine Autorität auch in den Urkantonen auf lange untergraben. Die italienische Bewegung von 1848 fegte die Jesuiten aus ganz Italien hinweg, selbst aus dem Kirchenstaat wurden sie durch päpstliches Dekret vom 29. März 1848 verbannt. Die gewaltsame Niederwerfung der Revolution führte sie jedoch in alle italienischen Staaten mit Ausnahme Sardiniens zurück. Doch geriethen sie selbst mit dem Bourbonenregiment in Neapel (1854) in schwere Konflikte. Der Unabhängigkeitskampf von 1859—1860 bereitete ihnen von Neuem schwere Verluste, besonders bewies sich Garibaldi nach der Eroberung Siciliens als der unversöhnlichste Gegner des Ordens. Auch in Deutschland haben sie von den Erschütterungen des Jahres 1848 zu leiden gehabt. Schon unter dem 17. Februar 1848 hob Bayern die Redemptoristenmission in Altötting auf. In Wien, wohin sie schon 1816 gekommen waren, vertrieb sie das Volk (6. April 1848). Am 8. Mai sprach Kaiser Ferdinand die Aufhebung des Ordens für die österreichischen Staaten aus.

Einen mächtigen Aufschwung verdankte der Orden dann wieder den europäischen Reaktionen noch 1848. Schon im Jahre 1855 gab es in Oesterreich 177 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, in Italien 1515, in Frankreich 1697, in Belgien 463, in Spanien 364, in den anderen europäischen Staaten 1294, im Ganzen 5510 (1838: 3067 Mitglieder, darunter 1246 Priester; 1844: 1645 Priester, auf welche im letztgenannten Jahre 1281 Scholastiker und 1207 Laienbrüder in 233 Häusern kamen). Bereits 1854 hatten sie in Oesterreich wieder Kollegien in Linz, Leitmeritz und Innsbruck. In Wien, wo ihnen unter Anderem der Gottesdienst in der Universitätskirche übergeben wurde, bewilligte ihnen Kaiser Franz Joseph (1856) auch die entsprechenden Wohnungen und Räumlichkeiten im Universitätsgebäude. Von 256 Gymnasien waren 1858 in Oesterreich 172 unter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geistlicher Direktion, zu nicht kleinem Theile in Händen der Jesuiten. Ebenso wie in Oesterreich arbeiteten ihre Volksmissionen seit 1850 rastlos in Bayern, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den preußischen Rheinlanden, in Westphalen. Von besonderer Wichtigkeit aber wurde ihre Thätigkeit im protestantischen Norddeutschland.

Auch in Preußen haben sich die Jesuiten in verfassungsmäßig gewährte Selbständigkeit der katholischen Kirche und die schwächliche Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts unter dem Ministerium Raumer bestens zu Nutze gemacht. Seit der Publikation der Verfassungsurkunde begannen besonders die offenen Volksmissionen, die vorwiegend von Redemptoristen und Jesuiten gehalten wurden. Zwar behielt sich die Regierung in Gemäßheit der Verordnung über das Vereinswesen vom 11. März 1850 das strafrechtliche, beziehentlich auch das polizeiliche Einschreiten im Falle von Vergehungen und Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, ja sie verkündete in einem Erlaß vom 22. Mai 1852, daß ein Auftreten der Missionäre inmitten einer vorwiegend evangelischen Bevölkerung nicht werde geduldet werden können. Der Petitionensturm aber, den die meisterhaft operirende ultramontane Kammerfraktion zu organisiren verstand, und die Hülfe der einflußreichen Kreuzzeitungspartei veranlaßte die Regierung, in der Praxis das Princip zu opfern, so daß selbst in der Hauptstadt (1858) Jesuitenmissionen stattfanden. Ein gleiches geschah in allen Provinzen. Hand in Hand damit ging die Seßhaftmachung des Ordens. Während ferner Friedrich Wilhelm III. durch Kab.-Ordre vom 13. Juli 1827 allen seinen Unterthanen den Besuch auswärtiger Jesuitenanstalten untersagt hatte, und noch eine Ministerialverfügung vom 16. Juli 1852 das Studium im Kollegium Germanicum in Rom oder in den Anstalten der Propaganda und in anderen von Jesuiten geleiteten Anstalten von vorgängiger Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht und Zuwiderhandelnde mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts bedroht hatte, erklärte ein Ministerialbescheid vom 18. Sept. dess. J., daß es sich bei den betreffenden Bestimmungen des Cirkulars vom 16. Juli 1852 nur um Gegenstände der Staatsverwaltung, Paßertheilung, Verleihung des Unterthanenrechts an auswärtige Jesuiten gehandelt habe, und ein Cirkular vom 27. Sept. 1852 fügte hinzu, daß ein allgemeines Verbot des Studiums im Kollegium Germanicum nicht beabsichtigt sei. Man gab also die Bildung der jungen Kleriker den Jesuiten Preis.

Die Folgen konnten nicht ausbleiben, hier wie im übrigen Europa. Die extremste Partei in der katholischen Kirche, die allmählig die Leitung des alternden Pius IX. und der Kurie in ihre Hand bekommen, suchte sich dauernd das Uebergewicht zu sichern, indem sie die jungen Kräfte, die dem Dienst der Kirche sich widmeten, in ihrem Sinne zu bilden wußte. Sie durfte dann wagen mit den Dogmen und Bullen hervorzutreten, die das Erstaunen der beiden letzten Decennien wach gerufen haben, und schließlich das vatikanische Koncil in Scene setzen, das mit der Proklamirung der päpstlichen Infallibilität die Krönung des Gebäudes erhielt. Die Spaltung, die dadurch in der katholischen Kirche hervorgerufen wurde, wird in dem Artikel „Römische Kirche" ihre Besprechung finden. Aber auch Staat und Gesellschaft konnten zu dem immer gefährlicher um sich greifenden Treiben der Jesuiten-Partei nicht schweigen, zumal dasselbe in einzelnen Staaten einen entschieden antinationalen Charakter annahm, den schon das Interesse der Selbsterhaltung und sittlichen Sicherung zu bekämpfen befahl. Was in dieser Beziehung das junge deutsche Reich unternommen, wird, da die Ausführung des Gesetzes vom Juli 1872 im Augenblick noch nicht zu übersehen ist, im Nachtrag behandelt werden.

Nach Dove.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf